



Jugendordnung

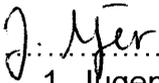
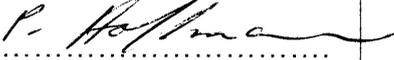
Stand:
26. Januar 2015

Inhalt

Präambel	2
1 Ziel und Geltungsbereich	2
2 Aufgaben	2
3 Organe	2
3.1 Jugendversammlung	2
3.2 Versammlung der Tanzsportjugend	3
3.3 Dokumentation	4
3.4 Jugendausschuss	5
4 Jugendkasse	6
5 Änderung der Jugendordnung	6
6 Begriffe und Abkürzungen	6
7 Mitgeltende Unterlagen	6
8 Anhänge	6

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 14.02.2015 verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2015 bestätigt.

Sie ersetzt die Jugendordnung vom 25. März 1991.

 1. Jugendwart	 1. Vorsitzender	Seite 1 von 6
---	--	---------------

Präambel

Die Jugend der Vestischen Tanzsport Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V. (VTG) verpflichtet sich zur Einhaltung der europäischen und deutschen Gesetze. Besonders die Regelungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Jungen und Mädchen, Menschen unterschiedlichen Glaubens, anderer Abstammung sowie Menschen mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung werden beachtet.

1 Ziel und Geltungsbereich

Die Jugendordnung regelt die Aufgaben, Abläufe, Zuständigkeiten und die Organisation der Tanzsportjugend der VTG gemäß § 9 der Vereinssatzung.

Zur Tanzsportjugend der VTG zählen alle Jungmitglieder und die Volljährigen, die in den Jugendtanzkreisen geführt werden (siehe Abschnitt 6), sowie der Jugendwart oder die Jugendwartin und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

2 Aufgaben

Gemäß § 9, Absatz 6 der Satzung der VTG führt und verwaltet sich die Tanzsportjugend selbstständig; unter anderem entscheidet sie in eigener Zuständigkeit satzungskonform über die Verwendung der ihr zufließenden Geldmittel. Die zufließenden Mittel bestehen aus den für die Jugendarbeit zweckgebundenen Spenden, Zuschüssen und Zuweisungen.

Aufgaben der Tanzsportjugend sind insbesondere

- die Förderung des Tanzsports als Teil der Jugendarbeit und Freizeitgestaltung,
- die sportliche Betätigung zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und Gesundheit,
- die Ausbildung sozialen Verhaltens im Verein als Teil der Gesellschaft,
- die Erprobung neuer Formen des Tanzsports und das gemeinsame Lernen,
- die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- die Pflege und Förderung der internationalen Verständigung.

3 Organe

Die Organe der Tanzsportjugend der VTG sind

- die Jugendversammlung als oberstes Organ der Jungmitglieder,
- die Versammlung der Tanzsportjugend und
- der Jugendausschuss.

3.1 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. In der Jugendversammlung wählen die Jungmitglieder den Jugendwart oder die Jugendwartin. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar. Kinder unter 12 Jahren haben ein Teilnahme- und Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

Stand: 26. Januar 2015		Seite 2 von 6
---------------------------	--	---------------

Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart oder die Jugendwartin oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin geleitet. Für die Wahl ist Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin zu bestimmen.

Die Aufgabe der Jugendversammlung ist

- die Wahl des Jugendwarts bzw. der Jugendwartin (turnusmäßig alle zwei Jahre oder bei Bedarf)

3.1.1 Ordentliche Jugendversammlung

Sie findet jeweils im ersten Quartal des Jahres und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der VTG statt. Sie wird von dem Jugendwart oder der Jugendwartin spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und gestellter Anträge einberufen.

3.1.2 Außerordentliche Jugendversammlung

Sie findet statt, wenn der Jugendausschuss dies beschließt, außerplanmäßig ein Jugendwart oder eine Jugendwartin gewählt werden muss oder wenn 25% der stimmberechtigten Jungmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen. Sie wird von dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3.1.3 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Für die Wahl des Jugendwarts bzw. der Jugendwartin genügt die einfache Mehrheit. Die Abstimmung findet durch Handzeichen statt, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung beantragt.

3.2 Versammlung der Tanzsportjugend

Es gibt ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Tanzsportjugend. In der Versammlung der Tanzsportjugend werden unter anderem der stellvertretende Jugendwart oder die stellvertretende Jugendwartin sowie die Beisitzer und Besitzerinnen des Jugendausschusses gewählt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Tanzsportjugend, das das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar. Kinder unter 12 Jahren haben ein Teilnahme- und Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

Es können weitere Vereinsmitglieder als Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden, um Rede und Antwort zu stehen oder unterstützend tätig zu werden (z.B. als Wahlleiter bzw. -leiterin oder Protokollführerin bzw. -führer). Sie haben kein Stimmrecht und nur zu gesondert festgelegten Tagesordnungspunkten Rederecht.

Stand: 26. Januar 2015		Seite 3 von 6
---------------------------	--	---------------

Die Aufgaben der Versammlung der Tanzsportjugend sind

- die Entgegennahme und Diskussion des Berichts des Jugendausschusses,
- die Entscheidung über die Entlastung des Jugendausschusses,
- die Wahl der stellvertretenden Jugendwartin bzw. des stellvertretenden Jugendwarts,
- die Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen,
- die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Geldmittel,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- die Entscheidung über die Veränderung oder Neufassung der Jugendordnung und
- die Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- /Stadtebene zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

3.2.1 Ordentliche Versammlung der Tanzsportjugend

Sie findet jeweils, wie die Jugendversammlung, im ersten Quartal des Jahres und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der VTG statt. Sie wird von dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und gestellter Anträge einberufen und soll unmittelbar im Anschluss an die Jugendversammlung stattfinden.

3.2.2 Außerordentliche Versammlung der Tanzsportjugend

Sie wird einberufen, wenn der Jugendausschuss dies beschließt oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Tanzsportjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen. Sie wird von dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und gestellter Anträge einberufen.

3.2.3 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Tanzsportjugend ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Für eine Änderung und Genehmigung der Jugendordnung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei allen anderen Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Die Abstimmungen finden durch Handzeichen statt, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung beantragt.

3.3 Dokumentation

Über die Jugendversammlung und die Versammlung der Tanzsportjugend sind Niederschriften anzufertigen. Der Jugendausschuss genehmigt die Protokolle in seiner ersten Sitzungen nach den Versammlungen.

Gegen die Richtigkeit der Protokolle können Einzelmitglieder der Tanzsportjugend innerhalb von sechs Wochen schriftlich Einspruch erheben; der Einspruch muss an den Jugendausschuss geschickt werden.

Stand: 26. Januar 2015		Seite 4 von 6
---------------------------	--	---------------

3.4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart,
- dem stellvertretenden Jugendwart bzw. der stellvertretenden Jugendwartin,
- den Gruppensprechern und Gruppensprecherinnen der Tanzkreise der Tanzsportjugend und
- bis zu zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart bzw. die Jugendwartin für eine Amtszeit von zwei Jahre. Er bzw. sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie ggf. gewählte Beisitzer werden von der Versammlung der Tanzsportjugend gewählt; die Amtszeit beträgt ebenfalls zwei Jahre. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der VTG, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Versammlung der Tanzsportjugend. Er ist gegenüber der Versammlung der Tanzsportjugend und dem Vorstand verantwortlich.

3.4.1 Jugendwartin bzw. Jugendwart

Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart vertritt auf Grundlage der Vereinssatzung der VTG die Interessen der Tanzsportjugend nach innen und außen. Sie bzw. er ist, nach Bestätigung durch die VTG-Mitgliederversammlung, Mitglied des Vereinsvorstandes. Wählbar ist jedes Einzelmitglied der VTG, welches zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der Jugendwartin oder des Jugendwarts ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, bei der eine neue Jugendwartin bzw. ein neuer Jugendwart zu wählen ist. Beim Ausscheiden anderer Jugendausschussmitglieder ergänzt sich der Jugendausschuss selbstständig.

3.4.2 Stellvertretender Jugendwart bzw. stellvertretende Jugendwartin

Er bzw. sie unterstützt die Jugendwartin/den Jugendwart bei ihren/seinen Aufgaben.

3.4.3 Gruppensprecher und -sprecherinnen sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Gruppensprecher bzw. -sprecherinnen müssen älter als 12 Jahre alt sein und sie sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie werden von den Mitgliedern ihres Tanzkreises gewählt und es ist ihre Aufgabe, das Stimmungsbild der Jugendtanzkreise aufzunehmen und diese Information an den Jugendausschuss weiterzugeben.

Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann jedes VTG-Mitglied gewählt werden, das älter als 12 Jahre ist. Die Aufgabe der Beisitzerin und Beisitzer legt der Jugendausschuss fest.

3.4.4 Beschlussfassung und Dokumentation

Die Sitzungen des Jugendausschusses, die von der Jugendwartin bzw. den Jugendwart geleitet werden, finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Zusätzliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses dies beantragt. In diesem Fall ist die Sitzung des Jugendausschusses von der Jugendwartin / dem Jugendwart oder den Stellvertretern innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Über jede

Stand: 26. Januar 2015		Seite 5 von 6
---------------------------	--	---------------

Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart zu unterschreiben; eine Kopie der Niederschrift bekommt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes.

4 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird durch den Jugendwart bzw. die Jugendwartin verwaltet und kontrolliert. Die Verwendung der Mittel, die der Jugendkasse zufließen, wird jährlich von der Versammlung der Tanzsportjugend geplant und mit dem Vereinsvorstand abgestimmt. Alle Mittel, die der Jugendkasse zufließen, müssen zweckgebunden für die Jugendarbeit verwendet werden. Die Jugendkasse wird vor der jährlichen Versammlung der Tanzsportjugend durch die Vereinskassenprüfer geprüft.

5 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Versammlung der Tanzsportjugend oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung der Tanzsportjugend beschlossen werden. Die Änderungen müssen von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

Die Jugendordnung tritt durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung (siehe Satzung der VTG, § 9 Abschnitt 7) in Kraft.

6 Begriffe und Abkürzungen

Tanzsportjugend: Alle Jungmitglieder und volljährige Mitglieder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem Jugendtanzkreis aktiv sind.

Jungmitglied: Ist ein minderjähriges Mitglied (natürliche Personen) der VTG.

VTG: Vestische Tanzsport Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V.

7 Mitgeltende Unterlagen

Satzung der VTG

8 Anhänge

Keine